

216

Ordinantz  
E. E. Rahts /  
Der  
Stadt Danzig /  
Dero  
Buch-Druckereyen /  
belangend.



Im Jahr. M. DC. LXXXV.  
Druckts David-Fridrich Rhet / E. Hoch-Edlen  
Rahts und löblichen Gymnasii Buch-Drucker.

STIMMUNG

STIMMUNG

DE

STIMMUNG

E XXXIII

STIMMUNG

STIMMUNG



Im Jahr M. DC. LXXXV.

Druck und Verlagsanstalt



**W**<sup>1.</sup>ie viel Druckereyen allhie seyn sollen / ver-  
bleibet in E. Rahts Belieben und Verordnung / wie  
von alters.

<sup>2.</sup>Wer Druckerey aus Zulasß E. Rahts allhie füh-  
ren will / soll die Kunst ehrlich gelernet haben / und das  
Bürger-Recht auff einen Drucker zu gewinnen schuldig  
seyn.

<sup>3.</sup>Es sollen sich die hiesigen Buchdrucker / ohne vor-  
her erhaltenen Consens E. Rahts nicht unterstehen / mit  
einigen andern Buchdruckern auffer der Stadt zuverbin-  
den / oder in eine Societet und Gesellschaft sich einzulassen.  
Was aber die Buchdrucker in Deutschlandt / die Beloh-  
nung und Haltung der Gesellen und Jungen betreffend /  
anlanget / werden sich die hiesige Buchdrucker ihnen und ih-  
ren Gewohnheiten bequemen / jedoch nur für diese Zeit / und  
bisß E. Raht ein anders verhängen wird.

<sup>4.</sup>Es soll ein Junge / welcher die Buchdruckerey-  
Kunst lernen wil / echter Geburt seyn / Caution stellen seines  
ehrsichen Verhaltens und gewisse Jahre / nach dem er groß  
oder klein / geschickt oder ungeschickt ist / nach Kunst-Ge-  
brauch ehrlich ausstehen ;

5.  
**Wann** ein Junge seine Lehr-Jahre ausgestanden / und loß gesprochen und Geselle werden wil / soll er nicht mehr / als 24. Rthl. ( alle und jeden Kosten / wie sie immer Nahmen haben mögen / mit eingeschlossen ) wegen des so genandten Postulats zuerlegen schuldig seyn.

6.  
**Es** soll kein Gesell oder ausgelernter Junge vor gewöhnlicher Zeit / als Ostern und Michael aus der Arbeit zutreten oder wegzuziehen befüget seyn.

7.  
**Hingegen** soll auch der Buchdrucker keinen Gesellen oder Jungen auffer Ostern und Michael ohne erhebliche Ursache zubeurlauben befüget seyn.

8.  
**Wann** E. Raht auff mehr als eine Druckerey ferner bewilligen sollte / soll einer derselben Drucker / welcher E. Raht anständig und die mehreste in vielerhand Sprachen und beste Typos, Matricen, Siesserey und Instrumenta haben wird / zu E. Rahts und des Gymnasia Arbeit / wie auch denen Zetteln der Oculitten, Springer / Comedianten und aller anderer / welche des Jahrmarckts und sonst nomine vel consensu publico angeschlagen oder vertheilet werden / alleine zu drucken Privilegiret seyn.

9.  
**Wann** ein Drucker mit tode abgeheth / soll die Witwe oder Erben / fals sie die Druckerey fortzusehen verlangen und erhalten haben / einen tüchtigen Factorem E. Rahte / damit Er denselben annehmen möchte / sorderlichst präsentiren.

10.  
**Kein** Drucker soll dem andern sein Bosck auffsehig oder abwendig machen.

11. Wann

11.

Wann der Drucker grössere Bücher und Tractatus zum Verlag an sich gefeschet / soll er einen Correctorem haben / damit das Werck so wol diesen Orth / als ihn selber zur Ehre / so viel correcter ans Licht kommen möge.

12.

Wann der Author auff eigene Kosten drucken läst / soll der Drucker gegenst Hand und Mund keinen Nachschuß für sich und dem Authori zu Schaden mit einzuschleiben / noch er und seine Gesellen / die ihnen / Gebrauch nach / zukündige Exemplaria, weder ganz noch Bogen weise / ehe und dann der Author das ganze Werck zu seinen Händen empfangen / zu distrahiren befuget seyn / bey Straffe der Haft und ergänzung des Schadens / so oft er dessen überführet wird / massen denn auch der Buchdrucker hierauff Acht zu haben / gehalten seyn sol.

13.

Will auch der Author die gewöhnliche Exemplaria bey Drucker und Gesellen redimiren sol es ihm frey / und der Drucker es anzunehmen schuldig seyn / und wird der Buchdrucker bey harter Straffe keinen Nachschuß post redemptionem zuthun sich unterfangen.

14.

Die Druckereyen der Stadt sollen Jährlich durch Persohnen E. Rahts / und die Officina Gymnafii durch die H. H. Scholarchen revidiret / und was an Schriften stumpff und unbrauchbar befunden / ausgesetzt werden / und soll der Drucker an dero Stelle / neue Schrift zugießen oder anzuschaffen verbunden seyn.

15.

Es sollen alle Druckereyen zum wenigsten mit zwey brauchbahren Pressen versehen seyn / und über dieselbe auch jedem eine Kupffer - Presse frey stehen.

16. Es

16.

Es sollen die Druckerneyen durchgehends mit reiner Schrift / guten Fernitz und Ruß versehen; Zuforderst aber und über alles die Drucker correcte und reine Arbeit auszufertigen und zutiefen gehalten seyn.

17.

Solten sich mehr als 2. à 3. Druck-Fehler auff einen Bogen Arbeits befinden / welche der Drucker gegenst das Exemplar und beibehaltene Correcturen vernachlässiget hätte / sol der Drucker auff Begehren des Authöris denselben Bogen / ohne entgelt / und auff eigenes Papier umbzudrucken schuldig seyn.

18.

Kein Buchdrucker in dieser Stadt sol sich unterstehen einig frembd Theologisch Buch oder Scripturn, so von denen / so sich zu der ungeenderten Augspurgischen Confession bekennen / verfertiget / zu drucken / oder nachzudrucken / es sey dann / daß er sich bey den Präsidirenden Hn. Burgermeister werde gemeldet / und dessen ausdrücklichen Consens erhalten haben. Desgleichen sollen auch alle Streit-Schriften / welche von Persohnen hiesigen Ehrw. Ministerii oder Predigern unter der Stadt Jurisdiction herkommen / wie auch die Streit-Schriften diverser Religions-Verwandten / ohne vorgängige Einwilligung des Hn. Präsidenten keines weges zum druck befördert werden.

19.

Die Socinianische / Mennonistische / Wiedertäufer-sche und Quackerische Bücher und Tractatus wie sie Rahmen haben mögen / wie auch Libri Magici, Atheistici, Scurriles, Seditiosi, als auch Libri Famosi, Pasquillen / Carmina Fescennina, nachtheilige Bilder und stöderische Lieder / sollen durchaus den Druckern zu drucken verboten seyn / bey Verlust  
der

der Gerechtigkeit des druckens / und des Bürgerrechts. Wie denn auch solche und dergleichen Gotteslästerliche und Scandoleuse Centones und Chartequen, auch anderswo gedruckt / in dieser Stadt und ihren Gebiethe keinerley Weise sollen heimlich unter die Leute gebracht / viel weniger nachgedruckt werden / bey Confiscation der selben / und anderer harter unnachlässlicher Straffe Eines Rahts.

20.

**Frembde** Juristische / Medicinalische / Politische und allerley art Philosophische Tractatus und Commentaria, so entweder zum crsten auffgeleget / oder sonst nachgedruckt werden / sollen ohne gutachten des Hn. Syndici, eines der Herren Medicorum ordinariorum oder sonst Professorum Gymnasii in sua facultate in der Druckerrey nicht befördert werden.

21.

**Die Scripta anonyma**, wie sie durchgehends nicht verwerfflich seyn / also sollen dieselbe jederzeit dem Hn. Præsidi exhibiret / und wohin derselbe sie pro materia remittiren wird / censuriret werden.

22.

**Die Wochentliche** Novellen, gemeine discursus und dergleichen sollen mit des Secretarii, welchen E. Raht dazu verordnet / vorgängiger guten Erwegung und beykommen- den consensu zum Druck gelangen. Es sollen aber solche Avisen nicht aus allerley Zetteln zusammen geraspelt obgedachten Secretario vorgewiesen / sondern zuvor richtig gefasset / wie sie im druck auff einander folgen / und der gestalt rein geschrieben / umb besserer Erwegung willen überreicht werden.

23.

**Alle** Disputationes, Orationes, Programmata, Intimatio-

tionen und dergleichen Scripta, so das Gymnasium angehen /  
 sollen nirgend anderswo / als bey dem Typographo Gymna-  
 sij, wie bisher gebräuchlich gewesen / gedruckt und ausgefer-  
 tigt werden. Dessen wird sich jetzt gedachter Typographus  
 Gymnasilij höchstes fl. lyses angelegen seyn lassen / die Actus und  
 Exercitia Gymnasilij vor allen andern mit dem druck zubefor-  
 dern / sich auch sonst neben den Seinigen gegen die Profes-  
 sores und Studirende Jugend aller Bescheidenheit und  
 Stumpfs gebrauchen. Es werden hingegen so wol die Pro-  
 fessores Gymnasilij, als auch die Studirende Jugend gehalten  
 seyn / dasjenige / so gedruckt werden sol / zeitig und zwar  
 complet in die Druckerrey zustellern / damit der Drucker desto  
 besser seinen Satz darnach richten und zur Correctur desto  
 eher abgeben könne. Es sollen auch die Studiosi vor Em-  
 pfang der gedruckten Exemplarien den Druckerlohn dem  
 Drucker / vermöge nach folgender Taxa abzugeben schuldig  
 seyn. Weil aber bisher so wol mit den Epithalamis, als auch  
 Epicediis ein grosser Mißbrauch bey dieser Stadt verspüret  
 worden; Als inhaziret E. Raht desfalls denen vor dem ge-  
 machten Schüssen / das auch hinführo alle Scripta und Car-  
 mina so wol Nuptialia als Funebria beydes in prosa & ligata  
 Oratione ganz eingestellet / und von keinen Drucker allhier  
 gedruckt werden sollen / bey Verlust der Druckerrey.

24.

Die Taxam belangend / wornach die Drucker dieser  
 Stadt ihre Arbeit nach Unterscheid der Schrifften und For-  
 mats auszufertigen haben / verbleibet E. Raht bey voriger  
 Ann. 1660. gemachter Verfassung / des lauts / als folget;

Secunda Schrifft	} in 4to. auff 7. quadrat	} R. 3		
Tertia Schrifft			} zahlet der Bogen	} 3
Mittel Schrifft				

Mit.

Mittel Schrift	in 4. auff 8. quadrat	—	R. 4
	in 8.	—	0 4
	in 12.	—	0 4
Cicero Schrift	in 4. auff 7. quadrat	—	R. 4
	auff 8. quadrat	—	0 5
	in 8.	—	0 5
	in 12.	—	0 6
Corpus Schrift	in 4. auff 7. quadrat	—	R. 5
	auff 8. quadrat	—	0 6
	in 8.	—	0 6
	in 12.	—	0 7 15
Jungfer Schrift	in 4.	—	R. 7 —
	in 8.	—	0 7 15
	in 12.	—	0 9 —
Tertia Græcum	in 4. 7. quadrat	—	R. 4 —
	8. quadrat	—	0 5 —
	in 8.	—	0 5 —
	in 12.	—	0 6 —
Mittel Græcum	in 4. 7. quadrat	—	R. 4 15
	8. quadrat	—	0 5 15
	in 8.	—	0 5 15
	in 12.	—	0 7 —
Corpus Græcum	in 4. 7. quadrat	—	R. 5 15
	8. quadrat	—	0 6 —
	in 8.	—	0 6 15
	in 12.	—	0 9
Ein Bogen Noten	—	—	R. 6 —

Marginalien bey dem Bogen geben  $\frac{1}{2}$ . R. mehr.

Was

Was den Druck in lingvis Orientalibus, als Hebraea, Syriaca & Chaldaea anfanget / weil dergleichen continua serie zum Druck selten gelangen / werden die Drucker der Billigkeit hierin sich befeßigen; Indessen was sonst ausserhalb dem Gymnasio von Frembden solte wollen gedrucket werden / wird jedem anheim gestellet / sich auch unter der Taxa mit dem Buchdrucker nach seinem besten zu vergleichen.

25.

Das Papier zum Druck verbleibet dem Authori frey selbst anzuschaffen / oder sich desfalls nach Billigkeit mit dem Drucker zu vergleichen.

26.

Weil des Überdrucks halber / was dafür zu zahlen sey / zu mehrmahlen Mißbilligkeit beygefallen; Als will und verordnet E. Raht / daß die Drucker / vermöge obiger Taxe, in den Satz 100. Exemplar ihnen sollen einrechnen lassen: Von dem Überdruck aber bis 500. von dem hundert à 1. R. von 500. aber bis 1000. zu 18. 8e. und was über 1000. Exemplar ist à 15. 8e. von hundert zugenießten haben. Dessen soll der Typographus Gymnasii wegen Gymnasii Arbeit / nach wie vor / in den Satz 200. Exemplar zugeben schuldig / hingegen aber auch 1. R. von hundert bis 500. Exemplar zu empfangen befugt: Im übrigen aber wegen der 18. und 15. 8e. Überdrucks / vermöge obiger Taxa, den andern Druckern allermassen gleich seyn.

27.

Es sollen die Drucker dieser Stadt / den Literis zum besten / zum Einkauf aller Lumpen / woraus das Papier gemacht wird / andern gleich berechtigt seyn.

28.

Von allen und jeden / so gedrucket wird / sollen die Drucker verpflichtet seyn / ein Exemplar, so bald es verfertiget

tiget ist / zur Nachricht auffß Rathhaus dem Secretario,  
so das Archivum verwaltet / zuzustellen / wie auch nicht we  
niger ein Exemplar wochentlich pro Bibliotheca Senatûs dem  
Herrn Inspectori derselben ohnfehlbar abzugeben.

29.

**Bey allem /** was in den Officinen allhier gedruckt  
wird / soll jedweder Drucker / bey welchem es verfertigt /  
die Jahrzahl / und der Stadt und seinen Nahmen andru  
cken lassen.

30.

**Alle Streitigkeiten** in materia typi & operarum,  
welche unter den Druckern selbst / oder auch mit Frembden  
entstehen möchten / sollen bey dem Präsidirenden Ampt; Was  
aber zwischen den Professoribus oder Studirenden Jugend  
und dem Typographo Gymnasii streitig seyn wird / bey dem  
Hn. Protoscholarchen anhängig gemacht / und decidiret  
werden.

Leglich behält E. Raht Ihm vor diese Drucker-Or  
dnung zu jederzeit zu mehren / zu vermindern oder gar zu en  
dern und auffzuheben / wie es die Zeit und Gelegenheit nach  
Gutdüncken geben wird. Actum in Senatu d. 18. Julii Ann.  
1684.



Handwritten text at the top of the page, appearing to be a title or header, though the characters are faint and difficult to decipher.

Second block of handwritten text, possibly a preface or introductory paragraph.

Third block of handwritten text, continuing the main body of the document.

Fourth block of handwritten text, likely a concluding section or signature area.

